



Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

Herrn
Jörg Rupp

Per Mail:
j.rupp.z9ac5vua5f@fragdenstaat.de

Datum 9. November 2017
Name Frau Weber
Durchwahl 0711 2153-219
Telefax 0711 2153-470
Aktenzeichen I-0221.4
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen vom 20. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Rupp,

hiermit bestätige ich Ihnen den Empfang Ihres Antrags auf Informationszugang vom 20. Oktober 2017. Gemäß § 7 Absatz 7 Satz 1 des Landesinformations-Freiheitsgesetzes LIFG ist Ihnen - sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen - die betroffene amtliche Information grundsätzlich spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung zugänglich zu machen.

Mit Ihrem Antrag begehren Sie Informationen darüber, wie Herr Ministerpräsident zu Veranstaltungen im Rahmen des Bundestagswahlkampfes der Partei Bündnis 90/Die Grünen und in den anschließenden Koalitionsverhandlungen angereist ist und wer Reise- und Sicherheitskosten hierfür getragen hat. Für die Bearbeitung Ihres Antrags sind umfangreiche Recherchen und Abfragen an verschiedenen Stellen innerhalb des Hauses notwendig. Eine Bearbeitung Ihres Antrages innerhalb der Monatsfrist ist daher nicht möglich. § 7 Absatz 7 Satz 2 LIFG sieht für Fälle wie den vorliegenden eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist auf bis zu drei Monate vor, wovon wir hiermit Gebrauch machen.

Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um einen „einfachen Fall“ im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 LIFG, weshalb Kosten entstehen werden. Auch liegt keiner der Fälle des § 33 Absatz 2 UVwG vor, wonach eine gebührenfreie Bearbeitung zu erfolgen hätte. Denn für die Bearbeitung Ihres Antrags ist die Einbeziehung verschiedener Stellen innerhalb des Hauses (Büro des

Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart · Telefon 0711 2153-0 · Telefax 0711 2153-340 · poststelle@stm.bwl.de
www.baden-wuerttemberg.de · www.stm.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de



Ministerpräsidenten, Fahrdienst, Organisationsreferat, Haushaltsreferat, Sicherheitspersonal) sowie die rechtliche Prüfung, ob Ablehnungsgründe bestehen, notwendig. Dadurch entstehen Personalkosten. Diese nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 LIFG zu erhebenden Kosten der Bearbeitung Ihres Antrages werden voraussichtlich den Betrag von 200 EUR übersteigen. Sie werden daher gem. § 10 Absatz 2 Satz 1 LIFG um Mitteilung gebeten, ob Sie Ihren Antrag vor diesem Hintergrund weiterverfolgen möchten. Im Übrigen läuft die Frist für unsere Bearbeitung bis zu Ihrer Erklärung nicht weiter (§ 10 Absatz 2 Satz 3 LIFG).

Die Höhe der zu erhebenden Gebühren kann derzeit noch nicht abschließend bestimmt werden, da sie vom Verwaltungsaufwand im weiteren Verlauf des Verfahrens abhängig ist. Die Gebühren werden aber 500 EUR nicht überschreiten.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Landerer
Leiter Referat Finanzpolitik und Haushalt